

# **AKTUELLES IM KABELRECHT**

Vortrag auf dem FRK Breitbandkongress 2020

Autor: Ramón Glaß, LL.M.  
29. September 2020

## **AGENDA**

**01 DIE TKG-NOVELLE**

**02 TKG-NOVELLE: OVER THE TOP DIENSTE**

**03 TKG-NOVELLE: NEBENKOSTENPRIVILEG**

**04 RECHTSPRECHUNG: BASISZUGANG**

**05 MEDIENSTAATSVERTRAG**



SCHALAST  
RECHTSANWÄLTE | NOTARE

# DIE TKG-NOVELLE

## Ziele

- Umsetzung des europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation
  - Ausbau und Nutzung von Netzen mit sehr hoher Kapazität
  - die Gewährleistung eines nachhaltigen und wirksamen Wettbewerbs
  - die Interoperabilität der Telekommunikationsdienste
- Abbau regulatorischer und sonstiger rechtlicher Hemmnisse für Ausbau von mobilen und kabelgebundenen TK-Netzen
- Schaffung von Rechts- und Investitionssicherheit

## Wesentliche Neuregelungen

- Stabilisierung der Verbraucherrechte
  - Abschaffung Nebenkostenprivileg
  - Recht auf Minderung, falls vertraglich zugesicherte Geschwindigkeit nicht geliefert wird
- Einführung des „Rechts auf schnelles Internet“
- Anreize für gemeinsamen Ausbau und Öffnung der Netze (Ko-Investitions- und Open-Access-Modelle)

## Zeitplan

- Umsetzungsfrist für Kodex läuft Ende 2020 ab
- Derzeit erscheint eine fristgerechte Umsetzung als unwahrscheinlich
- Bei optimistischer Betrachtung frühestens Frühling 2021

SCHALAST  
RECHTSANWÄLTE | NOTARE

**TKG-NOVELLE: OVER THE TOP DIENSTE**

## Was?

- § 3 Nr. 35 TKG-E:  
nummernunabhängige  
interpersonelle  
Telekommunikationsdienste
- Signale werden über das Internet  
übertragen, der Anbieter stellt nur  
die Software (OTT-1-Dienste)
  - Skype
  - WhatsApp
  - Zoom
  - Gmail
  - Telegram
- Nicht umfasst: OTT-2-Dienste  
(Inhaltsdienste)

## Aktuelle Rechtslage

- Over The Top Dienste sind keine  
Telekommunikationsdienste
- Folge: Keine Sonderregulierung

## Künftige Rechtslage

- Over The Top Dienste werden als  
Telekommunikationsdienste  
anerkannt
- Regulierung auch durch das TKG und  
sonstige Telekommunikationsrecht

## Wer?

- Jeder Anbieter, der seinen Dienst in einem Mitgliedstaat der EU anbietet.

## Ab wann?

- Der europäische Kodex ist bis zum 21. Dezember 2020 umzusetzen, wobei unwahrscheinlich ist, dass Deutschland dieses Ziel einhalten kann.

## Beispiele der Regulierung

- Öffentliche Sicherheit: U.a. neue IT-Sicherheitsvorgaben; Ermöglichung von Telekommunikationsüberwachung und behördlichen Auskunftersuchen
- Kundenschutz: U.a. umfassende Informations- und Transparenzpflichten bzgl. des Dienstes
- Beachtung des Fernmeldegeheimnisses und des TK-Datenschutzes
- Voraussichtlich deutlich höhere Bußgelder

# TKG-NOVELLE: NEBENKOSTENPRIVILEG



## Was?

- Grundgebühren für den Breitbandanschluss können derzeit im Rahmen der Wohnnebenkosten umgelegt werden, § 2 Nr. 15 lit. b) Betriebskostenverordnung.
- Diese Möglichkeit soll gestrichen werden.
- Auch § 2 Nr. 15 lit. a) Betriebskostenverordnung (*Gemeinschafts-Antennenanlagen*) soll gestrichen werden.

## Warum?

- Die Streichung soll der Umsetzung von Art. 105 Abs. 1 Richtlinie (EU) 2018/1972 dienen.
- Sicherstellung, dass Bedingungen und Verfahren für die Vertragskündigung nicht von einem Anbieterwechsel abschrecken und eine Mindestvertragslaufzeit von 24 Monaten nicht überschritten wird.
- Mieter sollen ihren Anbieter frei auswählen können.

## Rechtsfolgen

- Vermieter können die Kosten des Breitbandanschlusses nicht mehr auf die Mieter umlegen.
- Übergangsfrist für Vermieter von ca. fünf (5) Jahren / derzeit 31. Dezember 2025.
- Auswirkungen auf bestehende und insbesondere neu abzuschließende Gestattungsverträge bleibt abzuwarten.

Internet



**RECHTSPRECHUNG: BASISANSCHLUSS**

## Sachverhalt

- Beklagte Wohnungsbaugesellschaft vermietet Wohnungen, die mit Kabelanschluss ausgestattet sind. Abrechnung erfolgt über Betriebskosten.
- Zusätzlich können Mieter einen Basis-Internetzugang (ohne Zusatzkosten) mit ISP abschließen.
- Kündigung des Kabelanschlusses ist nicht möglich; Kündigung des Basis-Internetzugang monatlich möglich.

## Urteilsgründe

- Im Zentrum stand die Frage:

Ist § 43b Satz 1 und 2 TKG auch auf den Vermieter von Wohnungen anwendbar, wenn Kosten für Kabelanschluss und Basis-Internetzugang über die Betriebskosten abgerechnet werden?

## § 43b Satz 1 und 2 TKG

<sup>1</sup>Die anfängliche Mindestlaufzeit eines Vertrages zwischen einem Verbraucher und einem Anbieter von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten darf 24 Monate nicht überschreiten. <sup>2</sup>Anbieter von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten sind verpflichtet, einem Teilnehmer zu ermöglichen, einen Vertrag mit einer Höchstlaufzeit von zwölf Monaten abzuschließen.

## Sachverhalt

- Beklagte Wohnungsbaugesellschaft vermietet Wohnungen, die mit Kabelanschluss ausgestattet sind. Abrechnung erfolgt über Betriebskosten.
- Zusätzlich können Mieter einen Basis-Internetzugang (ohne Zusatzkosten) mit ISP abschließen.
- Kündigung des Kabelanschlusses ist nicht möglich; Kündigung des Basis-Internetzugang monatlich möglich.

## Urteilsgründe

- Im Zentrum stand die Frage:  

Ist § 43b Satz 1 und 2 TKG auch auf den Vermieter von Wohnungen anwendbar, wenn Kosten für Kabelanschluss und Basis-Internetzugang über die Betriebskosten abgerechnet werden?
- Zu klären: Ist der Vermieter „Anbieter öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste“?
- Gegenstand des Vertrags zwischen Vermieter und Mieter nach Ansicht des Gerichts hier *„Versorgung der Wohnungen mit Fernseh- und Hörfunkprogrammen und die Umlage der hierfür anfallenden Betriebskosten auf die Mieter“*.
- Basis-Internetzugang ist Gegenstand der vertraglichen Beziehungen zwischen Mieter und ISP.

## Sachverhalt

- Beklagte Wohnungsbaugesellschaft vermietet Wohnungen, die mit Kabelanschluss ausgestattet sind. Abrechnung erfolgt über Betriebskosten.
- Zusätzlich können Mieter einen Basis-Internetzugang (ohne Zusatzkosten) mit ISP abschließen.
- Kündigung des Kabelanschlusses ist nicht möglich; Kündigung des Basis-Internetzugang monatlich möglich.

## Urteilsgründe

- § 43b TKG ist nicht auf das Verhältnis zwischen Mieter und Vermieter anwendbar, weil Vermieter keine öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdienste erbringt:
  - § 43b TKG soll nur für Verträge gelten, die der Anbieterin seiner Eigenschaft als „Anbieter von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten“ geschlossen hat.
  - Es könne dahinstehen, ob Bereitstellung der TV-Dienste das Anbieten von Telekommunikationsdiensten ist.
  - Jedenfalls erbringe der Vermieter keinen öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdienst. Mieter eines Mehrfamilienhauses seien kein „*unbestimmter Personenkreis, sondern um eine von der Öffentlichkeit durch ihre Eigenschaft als Mieter von Wohnungen in bestimmten Immobilien klar abgegrenzte Personengruppe*“.

## Sachverhalt

- Beklagte Wohnungsbaugesellschaft vermietet Wohnungen, die mit Kabelanschluss ausgestattet sind. Abrechnung erfolgt über Betriebskosten.
- Zusätzlich können Mieter einen Basis-Internetzugang (ohne Zusatzkosten) mit ISP abschließen.
- Kündigung des Kabelanschlusses ist nicht möglich; Kündigung des Basis-Internetzugang monatlich möglich.

## Ausblick

- Urteil ist noch nicht rechtskräftig, Kläger hat Revision zum Bundesgerichtshof eingelegt (Aktenzeichen I ZR 106/20).
- **TKG-Novelle wird auch hier Auswirkungen haben – § 68 Abs. 2 TKG-E**

## § 68 Abs. 2 TKG-E

(2) Wer im Rahmen eines Miet- oder Pachtvertrages oder im Zusammenhang mit einem Miet- oder Pachtvertrag öffentlich zugängliche Telekommunikationsdienste, bei denen es sich weder um nummernunabhängige interpersonelle Telekommunikationsdienste noch um für die Bereitstellung von Diensten der Maschine-Maschine-Kommunikation genutzte Übertragungsdienste handelt, zur Verfügung stellt, vereinbart, anbietet oder dem Endnutzer im Rahmen des Miet- oder Pachtvertrages oder im Zusammenhang mit einem Miet- oder Pachtvertrag Kosten für solche Dienste in Rechnung stellt, hat sicherzustellen, dass die Vorschriften dieses Teils gegenüber dem Endnutzer eingehalten werden. Endnutzer können entsprechend § 55 Absatz 3 gegenüber ihrem Vermieter oder Verpächter die Beendigung der Inanspruchnahme öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste im Rahmen des Miet- oder Pachtverhältnisses erklären, wenn das Miet- oder Pachtverhältnis bereits 24 Monate oder länger besteht.



# MEDIENSTAATSVERTRAG

## Ziele

- Nach über fünf Jahren durchläuft der Medienstaatsvertrag derzeit das parlamentarische Ratifizierungsverfahren.
- Vorgaben aus Richtlinie für audiovisuelle Mediendienste sollen umgesetzt werden.
- Stärkung des Jugendmedienschutzes, die Gewährleistung von mehr Transparenz im Hinblick auf den Meinungsbildungsprozess und die Sicherung und Aufrechterhaltung des Medienpluralismus und damit einhergehend der Meinungsvielfalt.

## Adressaten

- Rundfunkveranstalter
- Anbieter von Telemedien
- Medienplattformen (neu)
- Benutzeroberflächen (neu)
- Medienintermediäre (neu)
- Video-Sharing-Dienste (neu)

## Wesentliche Änderungen

- Grundsätzliche Zulassungspflicht für linearen Rundfunk entfällt bei weniger als 20.000 gleichzeitigen Nutzern.
- Bestimmungen für Werbung & Produktplatzierungen gelockert.
- Vorgaben für Transparenz & Diskriminierungsfreiheit.
- Leichte Zugänglichkeit bestimmter Rundfunkangebote.
- Ausgestaltung von Detailfragen in Satzungen der LMA.

# KONTAKT

## SCHALAST

RECHTSANWÄLTE | NOTARE

Mendelssohnstraße 75-77  
D - 60325 Frankfurt am Main

Telefon: +49 69 975831 – 0  
Telefax: + 49 69 975831 – 20

E-Mail: [frankfurt@schalast.com](mailto:frankfurt@schalast.com)  
Web: [www.schalast.com](http://www.schalast.com)



Netzwerk: [www.multilaw.com](http://www.multilaw.com)